

Wien, am 29.4.2025

## Stellungnahme

**Zum Gesetzesentwurf, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz 1997, das Bebauungsgrundlagengesetz, das Salzburger Bautechnikgesetz 2015, das Salzburger Bauproduktengesetz, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 und das Salzburger Landesstraßengesetz 1972 geändert werden.**

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Dazu gehört im Kontext vorliegender Gesetzesnovelle der Zugang zu leistbarem, barrierefreiem Wohnraum, zu öffentlichen Gebäuden, Behörden und Bildungseinrichtungen sowie die Möglichkeit, soziale Inklusion selbstbestimmt barrierefrei zu pflegen und nicht auf irgendwelche Umwege verwiesen zu werden.

Unsere jahrzehntelange Praxiserfahrung im Rahmen des **ÖZIV SUPPORT** Beratungs- und Coachingangebots im Land Salzburg bestätigt unter anderem

## **Für Menschen mit Behinderungen**

immer wieder den starken, existenziellen Bedarf an leistbarem, barrierefreiem Wohnraum.

Aus diesen Erwägungen ist es dem ÖZIV Bundesverband ein besonderes Anliegen, dass rückschrittliche Bestimmungen in vorliegender Gesetzesnovelle in einem noch offenen Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig saniert werden.

Der ÖZIV Bundesverband unterstützt in dem Zusammenhang die vom ÖBR eingebrachte Stellungnahme vollinhaltlich und möchte zum oben genannten Gesetzesentwurf aus der Sicht seines Wirkungsbereiches und als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen

### **wie folgt Stellung nehmen:**

In den letzten Jahren wurden im Rahmen der UN-BRK sowie jüngst durch das Barrierefreiheitsgesetz (Inkrafttreten des BaFG am 28. Juni 2025) bedeutende Fortschritte im Bereich der Barrierefreiheit erzielt. Diese Errungenschaften umfassen unter anderem die Verbesserung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen, Gütern und Infrastrukturen sowie die Förderung von inklusivem Wohnraum. Österreich sowie das Land Salzburg hat sich durch die Ratifizierung der UN-BRK verpflichtet, diese Standards zu erfüllen und weiter auszubauen. Die geplanten Änderungen in vorliegender Baurechts-Novelle 2025 könnten jedoch erhebliche Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen mit sich bringen, die gegen alle Logik und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen sprechen – und ehrlich gesagt Kopfschütteln bewirkt – zudem es statistisch erwiesen ist, dass unsere Bevölkerung soweit möglich bis ins hohe Alter im individuellen Setting leben wird. Die vorliegende Novelle läuft dieser offensichtlichen zukünftigen Entwicklung diametral zuwider.

Dies ist insbesondere an folgenden Punkten festzumachen:

**Zu Artikel 4 Z 3 zu § 31 Abs 3 BauTG 2015: Nutzungssicherheit & Barrierefreiheit:**

- **1. Satz:** Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei baulichen Anlagen erst **ab mehr als 9 Wohnungen** (nach geltender Rechtslage sind es 5 Wohnungen) die allgemeinen Teile des Gebäudes gem. § 31 Abs. 2 Zi 1 bis 3 BauTG 2015 barrierefrei geplant und ausgeführt werden müssen. Ein derart reduzierter barrierefreien Zugang bewirkt soziale Exklusion und verknüpft inklusiven (Wohn-)Raum, was dazu führt, dass er einerseits nicht zu Verfügung steht, andererseits kaum leistbar sein wird.
- **2. Satz:** Dies bedeutet, dass künftig erst ab zehn Wohnungen mindestens 30% dieser Wohnungen barrierefrei geplant und auszugestalten sind. Diese Reduzierung führt zu einem äußerst bedenklichen Mangel an barrierefreien Wohnungen. Barrierefreiheit wird hier in die Vergangenheit zurückgespult und entfernt sich noch weiter von einem Inklusionsgedanken. Des Weiteren beschneidet diese Novelle weiter ein selbstbestimmtes Leben und führt zu sozialer Exklusion und Segregation von Menschen mit Behinderungen.
- **Zu den Erläuterungen zu Artikel 4 Z zu 3§ 31 Abs 3 BauTG 2015 auf Seite 19:** Der letzte Satz zu diesem Punkt „In aller Regel wird es sich dabei aus Kostengründen um Erdgeschosswohnungen handeln.“ unterstreicht die oben geäußerten Bedenken, dass vorliegende Novelle Segregation, soziale Exklusion und Exponierung von Menschen mit Behinderungen im Wohnkontext bewirkt. Zum nicht vorhandenen Kostenargument verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme des ÖBR. Abgesehen davon sollte es im Sinne sozialer Inklusion für alle Menschen gleichsam möglich sein, Nachbar:innen/Mitbewohner:innen in anderen Stockwerken besuchen zu können.

**Zu Artikel 1 Z 14 zu § 56 Abs 6 RO: Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen/Stellplätze:** Die Regelung zur Erhöhung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundfläche bei unterirdischen Stellplätzen könnte dazu führen, dass weniger Platz für barrierefreie Zugänge und Einrichtungen bleibt.

## **Für Menschen mit Behinderungen**

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der verpflichtend barrierefrei auszuführenden Stellplätze nicht erhöht wurde, obwohl die Gesamtzahl der Stellplätze möglicherweise steigt. Dies könnte zu einem verhältnismäßigen Mangel an barrierefreien Stellplätzen führen.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass es nicht nur um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen geht, sondern auch um inklusiven Generationenwohnraum. In den letzten Jahren wurde die Barrierefreiheit immer wichtiger und es wurden nennenswerte Fortschritte erzielt. Die vorliegende Novelle würde einen Rückschritt bedeuten und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie die Schaffung von generationenübergreifendem Wohnraum erschweren.

Darüber hinaus hätte ein solches Gesetz eine negative Signalwirkung. Es würde zeigen, dass ein fortschrittliches Bundesland wie Salzburg bereit ist, die erreichten Standards der Barrierefreiheit zu reduzieren, anstatt sie weiter auszubauen.

In Anbetracht der Vorgaben der UN-BRK und der besonderen Bedarfslage von Menschen mit Behinderungen ersucht der ÖZIV Bundesverband gegenständliche Stellungnahme als Sanierungshinweise vorliegender Baurechtsnovelle entsprechend zu berücksichtigen.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Rudolf Kravanja

Präsident ÖZIV Bundesverband